Umzieh-Termine

für Mieth-Wohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage aber auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine

in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährig oder jahrweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden sind, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1855 also der 13. Mai und der 11. Novbr.). Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrages geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

Zins- und Capitalzahlungs-Termine.

Himmelfahrts- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1855 der 17. Mai und 12. Nov.

Dienstbücher.

Alle Dienstboten sind, bei Vermeidung einer Brüche bis zu 2 ℛ R.-M. oder 1 ℛ 12 ß v. Ct., verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamte vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr von 13 ß R.M. oder 4 ß v. Crt. mit dem Product zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften, bei Vermeidung derselben Brüche, für die Befolgung dieser Vorschrift abseiten der Dienstboten verantwortlich.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 14. März 1845.)

Auszüge aus der Gesinde-Ordnung.

Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Eben so verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

(Gesinde-Ordnung v. 25. Februar 1840, §§ 42, 43 u. 45.)

Streitigkeiten in Gesindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen.

(Gesinde-Ordnung § 52.)

Schornstein-Reinigung.

Dem Schornsteinfeger kommt für das Reinigen der Schornsteine folgende Vergütung zu: für jeden Schornstein in einem Hause von einem Stockwerk oder auf einem Sahl 16 ß R.-M. oder 5 ß v. Crt., im Hause von 2 Stockwerken 19 ß R.-M. oder 6 ß v. Ct., von 3 oder 4 Stockwerken 26 ß R.-M. oder 8 ß v. Crt., von 4 oder mehreren Stockwerken 32 ß R.-M. oder 10 ß v. Crt.

Anmerkung: Wenn der Schornstein eines Sahles durch mehrere Stockwerke sich erstreckt, so ist die Vergütung für die Reinigung desselben nach der Zahl der Stockwerke in Gemäßheit der vorstehenden Taxe zu bestimmen.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 5. März 1835.)

Altonaisches Thor-Sperr-Reglement.

Die Sperrzeit der hiesigen 4 Stadtthore fängt an:

im Monat Mai, Juni, Juli, August	. . . . .	um 10 Uhr
„ „ März, April, September, October	. . .	„ 9 „
„ „ Januar, Februar, November, December	.	„ 8 „

und hört eine Stunde vor Oeffnung der Hamburger Thore wieder auf.

Soiled Document
Bleed Through